

## Die Bedeutung des vorehelichen Zusammenlebens im Scheidungsfolgenrecht

Bearbeitet von  
Dr. Linda Schlegel

1. Auflage 2011. Buch. 341 S. Hardcover  
ISBN 978 3 631 60788 6  
Gewicht: 550 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Eherecht, Scheidungsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Linda Schlegel

# Die Bedeutung des vorehelichen Zusammenlebens im Scheidungsfolgenrecht

## Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von Martin Lipp, Christoph Benicke,  
Marina Wellenhofer und Bettina Heiderhoff

Band 11



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

# Einleitung

„Familienrecht ist – wie die Familie selbst – ganz lebendig und dynamisch. Das muss es auch. Denn das Familienrecht muss auf soziale Veränderungen reagieren.“<sup>1</sup>

## A. Einführung in die Problematik

Rechtsprechung und Gesetz haben den Anspruch, sich der sozialen Wirklichkeit anzupassen. Dies gilt insbesondere für das Familienrecht, weil hier zwischenmenschliche Beziehungen wie in keinem anderen Rechtsgebiet tangiert werden. Darüber hinaus betrifft es die natürlichen Wurzeln unserer Gesellschaft.

Über die letzten Jahrzehnte hinweg kann ein stetiger Wandel der Familien- und Partnerschaftsformen verzeichnet werden.<sup>2</sup> Es gibt insbesondere immer mehr sog. nichteheliche Lebensgemeinschaften.<sup>3</sup> Das heißt Mann und Frau leben zusammen, ohne eine Ehe geschlossen zu haben. Seit 1996 ist die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften um ein Drittel gestiegen und steigt auch weiterhin.<sup>4</sup> Im Jahr 2005 gab es rund 2,4 Millionen nichtehelicher Lebensgemeinschaften.<sup>5</sup> Mehr als die Hälfte aller nichtehelichen Lebensgemeinschaften gehen in eine Ehe über.<sup>6</sup> In diesem Fall spricht man auch von vorehelichen Lebensgemeinschaften oder von vorehelichem Zusammenleben der Ehegatten. Somit macht die voreheliche Lebensgemeinschaft den Großteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften aus und ihre Anzahl steigt weiter.<sup>7</sup> Die künftigen Ehegatten leben vor allem vor der ersten Ehe zusammen, also im Alter zwischen 20 und 30 Jahren.<sup>8</sup> Dies spiegelt sich im kontinuierlich steigenden Erstheiratsalter

---

1 Zitat aus der Rede von *Brigitte Zypries* als damaliger Bundesjustizministerin am 7.7.2005 in Berlin beim Ambassadors Club, „Ein modernes Familienrecht für Deutschland“, abrufbar auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

2 Zu den rechtstatsächlichen Hintergründen vgl. etwa *Peuckert*, Familienformen im sozialen Wandel, 2008.

3 Z. B. Statistisches Bundesamt, Im Blickpunkt: Frauen in Deutschland 2006, S. 38; gute Darstellung zur Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften bei *Nave-Herz*, FPR 2001, S. 3.

4 Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2006, Leben in Deutschland, S. 30.

5 Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2006, Leben in Deutschland, S. 30; von den 2.417.000 nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind 1.674.000 ohne Kinder und 770.000 mit Kindern, vgl. Zahlen bei *Münder/Ernst*, S. 69.

6 Siehe hierzu unten Fn. 45.

7 Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen, siehe hierzu unter B. I. 1. ausführlich.

8 Vgl. MünchKomm/*Wellenhofer* Nach § 1302 Rn. 6.

wider.<sup>9</sup> Die Gründe für einen Aufschub der Eheschließung sind meist längere Ausbildungszeiten oder insgesamt längere berufliche Unsicherheit.<sup>10</sup> Aber die Ehegatten leben nicht nur vor der ersten Ehe zusammen. Immer häufiger wird nämlich auch „zwischen den Ehen“ zusammengelebt – das heißt nach einer ersten und vor einer zweiten Ehe,<sup>11</sup> vor allem weil die Scheidungsrate wächst.<sup>12</sup> Die nichteheliche Lebensgemeinschaft bietet sich insoweit als vorübergehende Beziehungsform nach einer gescheiterten Ehe an. Dabei leben im Unterschied zu Beziehungen vor der ersten Ehe überwiegend Kinder in der Partnerschaft und zumindest ein Lebensgefährte steht fest im Berufsleben.

In dieser Arbeit wird das voreheliche Zusammenleben als Aspekt im Scheidungsfolgenrecht betrachtet. Das Scheidungsfolgenrecht war erst jüngst Gegenstand umfangreicher Reformprojekte und alle wesentlichen Gebiete wurden modernisiert – der nacheheliche Unterhalt,<sup>13</sup> der Zugewinnausgleich,<sup>14</sup> der Versorgungsausgleich<sup>15</sup> sowie die Behandlung von Ehewohnung und Haushaltsgegenständen im Scheidungsfall.<sup>16</sup> Das Unterhaltsrecht ist für den anspruchsberechtigten Ehegatten regelmäßig am wichtigsten, weil es das Bestreiten des täglichen Lebens nach der Scheidung absichert. Doch gerade hier gibt es viele reformbedingte Anspruchskürzungen und -beschränkungen. Zum Beispiel wird der nacheheliche Betreuungsunterhalt grundsätzlich nur noch für drei Jahre nach der Geburt des Kindes zugestanden.<sup>17</sup> Einer der Gründe hierfür ist, dass die mit der Eheschließung bekundete Solidarität nicht mehr uneingeschränkt eine „Lebensstandgarantie“ rechtfertigt. Heute gilt der Grundsatz der nachehelichen Eigen-

---

9 Siehe Statistisches Bundesamt, Datenreport 2008, S. 32: mittlerweile bei Männern 33 Jahre, bei Frauen 30 Jahre.

10 Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist aber kein Akademikerphänomen und kann bei jungen Menschen aller Bildungskreise beobachtet werden, vgl. *Matthias-Bleck*, 2006, S. 147 f.; *dies.* 2005, S. 53, 62 f.; *Duderstadt*, S. 4.

11 Hierzu unten Fn. 56 ff.

12 Bald wird jede dritte Ehe geschieden, vgl. Statistisches Bundesamt, Datenreport 2008, S. 32 f.

13 Vgl. den Entwurf zum Unterhaltsrechtsänderungsgesetz BT-Drucks. 16/1830 und 16/6980.

14 Gesetz zur Reform des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts, zum Entwurf vgl. BT-Drucks. 16/10798.

15 Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, vgl. zum Entwurf BT-Drucks. 16/10144.

16 Ebenso durch das Gesetz zur Reform des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts, BT-Drucks. 16/10798. Die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht als Scheidungsfolgen (vgl. § 137 III FamFG) sollen in dieser Arbeit nicht behandelt werden.

17 Siehe zum nachehelichen Betreuungsunterhalt § 1570 I 1 BGB.

verantwortung.<sup>18</sup> Insoweit beschränken sich Unterhaltszahlungen nach der Ehe tendenziell darauf, nur noch die ehebedingten Nachteile auszugleichen (vgl. etwa § 1578b I 2, 3 BGB). Zwar dient die naheheliche Solidarität weiterhin als Rechtfertigungsgrund des Unterhalts nach Scheidung.<sup>19</sup> Der BGH misst der nahehelichen Solidarität nach wie vor Bedeutung zu, etwa bei der Begrenzung des Krankheitsunterhalts.<sup>20</sup> Der Focus verschiebt sich jedoch auf einen Ausgleich ehebedingter Nachteile. Solche Nachteile entstehen dem Ehegatten, der bei einer traditionellen Aufgabenteilung seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung oder Haushaltsführung einschränkt. Im Grunde basieren alle Scheidungsfolgen auf diesem Prinzip des Nachteilsausgleichs. Auch nach Meinung des BGH liegt dem gesetzlichen System der Scheidungsfolgen der Gedanke zugrunde, „dass ehebedingte Nachteile, die ein Ehegatte um der Ehe oder der Kindererziehung willen in seinem eigenen beruflichen Fortkommen und dem Aufbau einer entsprechenden Altersversorgung oder eines entsprechenden Vermögens auf sich genommen hat, nach der Scheidung ausgeglichen werden sollen, wobei Erwerbstätigkeit und Familienarbeit (...) grundsätzlich als gleichwertig behandelt werden.“<sup>21</sup>

Dieser Ansatz des Nachteilsausgleichs soll ebenso der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen. Denn der bisherigen Tendenz in der Rechtsprechung und Gesetzgebung folgend wird sich das Scheidungsfolgenrecht wohl zukünftig dahingehend entwickelt, dass primär die tatsächlich entstandenen Nachteile ausgeglichen werden.<sup>22</sup> Diese Entwicklung begegnet zugleich den hohen Scheidungszahlen und der zunehmenden Zahl von „Zweitfamilien“.<sup>23</sup> Dem Ehestatus allein kommt dabei weniger Bedeutung zu,<sup>24</sup> weil es auch in nichtehelichen Lebens-

---

18 Vgl. hierzu § 1569 S. 1 BGB.

19 Zum Beispiel im Rahmen des Krankheitsunterhalts, vgl. hierzu aktuell BGH, FamRZ 2009, S. 1207; FamRZ 2010, S. 629, 632.

20 Vgl. jüngst BGH, NJW 2009, S. 2450 = FamRZ 2009, S. 1207 sowie BGH, FamRZ 2010, S. 629, 631.

21 BGH, FamRZ 2005, S. 1444, 1447 = NJW 2005, S. 2386, 2389 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen.

22 Ähnlich auch *Schwenzer*, 17. DFGT, S. 27, 34 f.

23 Vgl. BT-Drucks. 16/1830, S. 1. Gesteht man z. B. der Ehefrau nach Scheidung umfangreiche Zahlungsansprüche zu, wirkt sich dies oft negativ auf die neue Familie („Zweitfamilie“) des zahlungspflichtigen Ex-Mannes aus. Zu diesem Problem auch *Hohloch*, in *Lipp/Schumann/Veit*, S. 7, 16 f.

24 Trotzdem ist der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe weiterhin zu wahren. Vgl. insgesamt zur Tendenz im deutschen und internationalen Familienrecht das gleichnamige Buch von *Schwenzer*, „Vom Status zur Realbeziehung“.

gemeinschaften zu traditioneller Arbeitsteilung kommt und beziehungsbedingte Nachteile entstehen. Dies gilt vor allem bei Kindern in der Beziehung.<sup>25</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, inwieweit dem vorehelichen Zusammenleben der Ehegatten im Scheidungsfolgenrecht Bedeutung zukommt. Haben die Ehegatten nämlich bereits vor der Ehe arbeitsteilig gelebt, so sind einem Ehegatten bereits vor der Ehe beziehungsbedingte Nachteile entstanden. Konzentriert sich das Scheidungsfolgenrecht also verstärkt auf den Ausgleich tatsächlich eingetretener Nachteile, dann sollte dies grundsätzlich auch für vorehelich entstandene Nachteile gelten. Daneben kann der Schutz des Schwächeren die Berücksichtigung vorehelicher Vermögensschiebungen im Scheidungsfolgenrecht gebieten. Die Folge von vorehelicher Arbeitsteilung ist nämlich oft eine wirtschaftliche Abhängigkeit wie in einer Ehe. Dies gilt vor allem, wenn nur ein Partner die zeitnahe Eheschließung ablehnte oder auf eine dauerhafte Paarbeziehung vertraute.<sup>26</sup>

Solche Fälle bereits vorehelicher Verflechtungen gibt es auch in der aktuellen BGH-Rechtsprechung. Gleich zwei Mal hatte der BGH jüngst über die Frage der Unterhaltsbefristung nach Scheidung trotz längeren Zusammenlebens der Ehegatten vor der Ehe zu entscheiden. Zur Veranschaulichung seien die zugrunde liegenden Sachverhalte kurz geschildert:

Der Sachverhalt des Urteils vom 26.5.2010<sup>27</sup> gestaltete sich dahingehend, dass die Ehegatten im Alter von 38 Jahren heirateten und die Ehe insgesamt 16 Jahre hielt. Die Frau hatte bereits vor der Eheschließung ihr Studium abgebrochen und die Partner lebten nach dem Muster der Hausfrauenehe. Im zugrunde liegenden Fall der Entscheidung vom 6.10.2010<sup>28</sup> gab die Frau bereits vor der Eheschließung ihre Anstellung als Sportlehrerin an einem Gymnasium auf, weil sie zu ihrem späteren Ehemann in einen anderen Landkreis zog. Nach einer sechsmonatigen Arbeitslosigkeit absolvierte sie eine Ausbildung zur Motopädin und arbeitete bis nach der Scheidung nur noch teilzeitig. Kinder wurden während der vorehelichen Lebensgemeinschaft in beiden Fällen nicht betreut – im ersten Fall blieb sogar die anschließende Ehe kinderlos. Der BGH lehnte es jeweils ab, die vorehelichen Entwicklungen unter Billigkeitsgesichtspunkten bei der Befristung des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen.

Vorstellbar ist demgegenüber der Fall, dass die Frau bereits während eines zehnjährigen Zusammenlebens vor der Ehe über acht Jahre hinweg die gemeinsamen Kinder betreute, während der Mann allein erwerbstätig war. Zudem sei

---

25 Vgl. *Dethloff*, Gutachten, A 63.

26 Vgl. hierzu auch *Wellenhofer*, AnwBl 2008, S. 559 f.

27 BGH, NJW 2010, S. 2349.

28 BGH, FamRZ 2010, S. 1971.

unterstellt, dass beide Partner zwei Jahre vor der Eheschließung in das zukünftige Familienheim auf dem Grundstück des Mannes investierten. Die sich anschließende Ehe hält dann nur drei Jahre und es kommt zur Scheidung. In einem solchen Fall fragt sich, ob die voreheliche Beziehungsphase samt Kinderbetreuung und Investitionen ins Familienheim im Scheidungsfolgenrecht zu berücksichtigen ist und inwieweit dem bereits durch die bisherige Rechtsprechung Rechnung getragen wird.

## **B. Gang der Untersuchung**

Im ersten Kapitel wird das voreheliche Zusammenleben als gesellschaftliche Lebensform analysiert. Dies geschieht zunächst im Vergleich zu anderen Formen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Danach wird die Rollenverteilung zwischen den Partnern während einer vorehelichen Lebensgemeinschaft beleuchtet.

Die Kapitel zwei bis fünf behandeln die Bedeutung des vorehelichen Zusammenlebens für die einzelnen Bereiche des Scheidungsfolgenrechts.

Das zweite Kapitel betrifft den nachehelichen Unterhalt, das dritte Kapitel den Zugewinnausgleich, das vierte den Versorgungsausgleich und das fünfte Kapitel Ehwohnung und Haushaltsgegenstände nach Scheidung. Das Schema der Untersuchung ist für jedes der Kapitel zwei bis fünf gleich. Einleitend findet sich jeweils eine kurze Darstellung des speziellen Rechtsgebiets (unter A.). Dem schließt sich ein knapper Überblick zur Legitimation der einzelnen Scheidungsfolgen an (unter B.). Den wesentlichen Anteil machen die Untersuchungen zur Berücksichtigung des vorehelichen Zusammenlebens im aktuellen Recht aus (unter C.). Insofern wird mit einer Analyse der bisherigen Rechtsprechung begonnen. Hieran knüpfend werden weitergehende Optionen der Gesetzesauslegung durchdacht, wie die Rechtsprechung auf das zunehmende Zusammenleben vor der Ehe reagieren könnte. Am Ende der Kapitel zwei bis fünf sollen jeweils mögliche Regelungsdefizite des geltenden Rechts markiert und Vertragsempfehlungen für die späteren Ehegatten dargelegt werden (unter D.).

Im sechsten Kapitel ist auf die verfassungsrechtlichen Aspekte beim vorehelichen Zusammenleben einzugehen. Zunächst sind die bisherigen Untersuchungsergebnisse auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen (unter A.). Dies gilt vor allem für solche Auslegungsoptionen, die über die bisherige Rechtsprechung hinausgehen. Danach ist zu überlegen, ob dem vorehelichen Zusammenleben als Vorstufe der Ehe nicht bereits ein eheähnlicher Schutz durch die Verfassung zukommt (unter B.). Dann wären nicht nur die diskutierten

Auslegungsoptionen, sondern möglicherweise auch Gesetzesänderungen geboten.

Soweit sich Regelungsdefizite in den einzelnen Kapiteln auftun, soll dem im siebten Kapitel begegnet werden. Dort sind den Untersuchungsergebnissen folgend entsprechende Regelungsvorschläge unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zu formulieren.